

Sexualstraftäterdateigesetz

das Innenministerium hat am 19. Juni den Entwurf eines Sexualstraftäterdateigesetzes zur Begutachtung bis 18. Juli verschickt, in dem folgende Änderungen des Strafregistergesetzes vorgeschlagen werden:

Alle rechtskräftigen Verurteilungen und Anordnungen gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen Sexualstraftaten (§§ 201 bis 220a StGB) sowie wegen sexuell motivierter Gewalttaten sollen im Strafregister speziell gekennzeichnet werden; wobei in Bezug auf diese Daten Folgendes gelten soll:

- ... Die maßgeblichen Gründe einer Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST), die zu einer Gefährlichkeitseinstufung (Vorschlag eines neuen § 4a Tilgungsgesetz im Begutachtungsentwurf 2. Gewaltschutzgesetz) geführt haben, sollen im Strafregister gespeichert werden.
- ... Eine Ermächtigung für einen Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister soll geschaffen werden; die für einen neuen Wohnsitz zuständige Sicherheitsbehörde soll verständigt werden.
- ... Ein Abgleich mit erkennungsdienstlichen Daten soll möglich werden.
- ... Sowohl Organe der Bewährungshilfe als auch der Jugendwohlfahrt sollen die Möglichkeit einer Abfrage erhalten.
- ... Die Eintragungen sollen frühestens 30 Jahre nach Verurteilung beziehungsweise Anordnung zu löschen sein. Auch nach eingetretener Tilgung sollen bis zur Löschung bestimmte Auskünfte zulässig sein.

Mag. Georg Mikusch, Leiter NEU**START** Zentralbereich Recht ...